

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Glück und Fraktion CSU,

Maget und Fraktion SPD,

Dr. Dürr und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/6935, 14/7127

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Rechtstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl. S. 39, BayRS 1100-2-F), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 550) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fraktionen dürfen Rücklagen bis zur Höhe von 60 v.H. der jährlichen Mittel nach Absatz 1 bilden.“

2. In Art. 6 Abs. 4 werden die Worte „getrennt nach ihren Zwecken“ gestrichen.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. ²Es gilt erstmals für die Rechnungslegung für das Jahr 2000.

Der Präsident:

Böhm